

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 3

27. MAI 2014

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	6
Berufsrecht	8
RVG aktuell	10
Termine	12
Mitglieder	13
Ansprechpartner	16

Vorsicht Rechtsanwalt?

In seiner gerade erschienenen Beschreibung eines Berufsstandes, den er „zwischen Mammon und Moral“ erkannt haben will, geißelt der frühere Leiter und Moderator des Fernsehmagazins Panorama, Dr. Joachim Wagner, die deutsche Anwaltschaft:

Sie sei der letzte Ausweg für Juristen, ihr Berufsbild sei vom Qualitätsverlust und Werteverfall, vom Poker um Honorare und vom massenhaften Missbrauch von Rechten geprägt.

Das Buch ist eine Zumutung: Aber - man sollte sich seiner intensiv annehmen. Denn Wagner war außerordentlich fleißig. Eine unendliche Vielzahl von Gesprächspartnern stand ihm Rede und Antwort und gab ihm die Befugnis, deren Einschätzungen zu zitieren.

Wer einen Großteil der ca. 300 Seiten gelesen hat, und seinen Beruf, den er als Rechtsanwalt ausübt, liebt, findet sich in einer Stimmung wieder, die man als Dysphorie, als unzufrieden,

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



verstimmt, mürrisch, gar verärgert beschreiben könnte. Von der Geldgier der Rechtsanwälte ist die Rede, von ihren schädlichen Neigungen, überwiegend erfolglose Rechtsmittel einzulegen; die Strafverteidiger werden als Risiko angesprochen und die international operierenden Anwaltsfabriken bekommen einiges ins Stammbuch geschrieben, was dort gewiss niemand hören will.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Verärgerung, Ablehnung, Distanzierung - all das nützt nichts, wenn man sich ernsthaft mit den Themen auseinandersetzt, die Wagner anspricht. Denn sie sind es wert, genauer betrachtet zu werden. Es ist nicht so, dass sich einer einen Berufsstand vorknöpfte, der seit einiger Zeit in den Medien ungeschoren davongekommen wäre. Bei 160.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der

Bundesrepublik Deutschland gibt es vieles festzustellen, womit wir uns auseinandersetzen müssen.

Was Wagner kritisiert und wofür er Belege und Nachweise präsentieren kann, muss uns beschäftigen und umtreiben. Nicht, weil die eine oder andere Fehlentwicklung bei allen 160.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten festgestellt werden könnte, sondern weil die Beanstandungen und Mängel, die dem Berufsstand nachgesagt werden, selbstkritisch überprüft und dort, wo sie nach unseren eigenen Einschätzungen, Erfahrungen und Erkenntnissen berechtigt vorgebracht werden, korrigiert werden müssen.

Wagners Betrachtung, die Kammern hätten bei der Berufsaufsicht versagt, teile ich nicht. Er übersieht, dass deren Hauptaufgabe, die staatsferne Selbstverwaltung, für den Rechtsstaat eine Wohltat ist. Und ich teile auch nicht Wagners zugespitzte scharfe Kritik an der Anwaltsgerichtsbarkeit, weil Rechtsanwälte - anders als Ärzte, Steuerberater, Apotheker oder Wirtschaftsprüfer - aufgrund ihrer

Ausbildung durchaus in der Lage sind, geordnete Disziplinarverfahren zu führen. Wagners Ruf nach einer neuen Ethikdiskussion trete ich entgegen: Die Anwaltschaft braucht keine Benimmregeln, zu deren Verabschiedung sie keine Rechtsgrundlage fände und sie benötigt auch keinen Rückgriff auf das vom Bundesverfassungsgericht (!) beseitigte, veraltete Richtlinienstandesrecht.

Gut tut der Anwaltschaft, wenn sie sich mit Fehlentwicklungen, die jeden Berufsstand quälen, ernsthaft, gewissenhaft und ehrlich auseinandersetzt. Dazu leistet Wagners Veröffentlichung eine sehr wertvolle Hilfe: Seine Kritik fördert die notwendige Diskussion. Sie gibt der Anwaltschaft die Chance, Fehler, Mängel, Insuffizienzen und Gefährdungen genauer zu betrachten, zu prüfen und - zu beseitigen.

Ich wünsche mir und Ihnen, dass wir die Diskussion über unseren Berufsstand, seine Vorteile und Nachteile offen führen und dass wir dort, wo die notwendigen Lehren gezogen werden müssen, engagiert, effektiv, kraftvoll und mit innerer Stärke handeln.

Schreiben Sie uns!

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

Bericht von der Kammerversammlung vom 8. April 2014

Etwa 250 Kolleginnen und Kollegen folgten der Einladung des Vorstandes und erschienen am 8. April 2014 in der Handwerkskammer. Pünktlich um 18:00 Uhr begann die Kammerversammlung mit ihrem öffentlichen Teil, für den dieses Jahr eine hochkarätige Besetzung gewonnen werden konnte: als Gastredner referierte Herr Prof. Dr. Thomas Straubhaar, Direktor des HWWI in Hamburg, zum Thema "Die Zukunft des Euro".



In dem sich anschließenden nicht-öffentlichen Teil der Kammerversammlung standen dieses Jahr die Vorstandswahlen im Mittelpunkt. 12 Kolleginnen und Kollegen des insgesamt 24köpfigen Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer waren neu zu wählen. Nach drei Wahlgängen hat die versammelte Anwaltschaft folgende Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorstand gewählt (die Stimmzahlen stehen in Klammern):

Rechtsanwältin Sandra Bernert (45),
Rechtsanwältin Dr. Ellen Braun (48),
Rechtsanwalt Axel C. Filges (186),
Rechtsanwalt Jan H. Kern (144),
Rechtsanwalt Otmar Kury (198),
Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe (64),
Rechtsanwältin Andrea Meyer (144),
Rechtsanwalt Dr. jur. h.c. Gerhard Strate (123),
Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann (44),
Rechtsanwalt Gerd Uecker (153),
Rechtsanwältin Dr. Irmela Vogel (61),
Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel (149).

In einer weiteren Wahl ist der Wahlausschuss für die 2015 stattfindende Wahl zur Satzungsversammlung gewählt worden: der ehemalige Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Herr Rechtsanwalt Dr. Klaus Landry, Frau Rechtsanwältin Gabriela

Hempel und Frau Rechtsanwältin Ines Hilpert-Kruck sind die Mitglieder dieses Ausschusses. Ersatzmitglieder sind Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle und Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Hoes.

Einen Blick in die Zukunft des Anwaltsalltages gab der Vizepräsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, in seinem Vortrag zum "besonderen elektronischen Anwaltspostfach" (beA). Mit dem neuen § 31a BRAO wurde die BRAK verpflichtet, jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt ab dem 1. Januar 2016 dieses "besondere elektronischen Anwaltspostfach" zur Verfügung zu stellen. Spätestens ab 2022 wird die gesamte Kommunikation zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten über dieses "besondere elektronischen Anwaltspostfach" per sicherer E-Mail abgewickelt werden. Selbstverständlich sind die Einrichtung und der Betrieb dieses elektronischen Postfaches mit erheblichen Entwicklungs-, Realisierungs- sowie laufenden Betriebskosten auf Seiten der BRAK verbunden. Diese

Kosten werden von der BRAK über die regionalen Kammern an die Kammermitglieder weitergegeben.

So hat die Kammerversammlung mit sehr großer Mehrheit auf Antrag des Vorstandes den Kammerbeitrag für das Jahr 2015 auf € 276,00 festgesetzt. Darin sind 63,00 € pro Mitglied als Finanzierungsbeitrag für das "besondere elektronische Anwaltspostfach" enthalten.

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung wurde das Präsidium wie folgt neu gewählt:

Rechtsanwalt Otmar Kury,
Präsident
Rechtsanwältin Annette Voges,
Vizepräsidentin
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke,
Vizepräsident
Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe,
Vizepräsident
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle,
Schatzmeister
Rechtsanwalt Gerd Uecker,
Schriftführer

Syndikusanwälte und Bundessozialgericht

Wie Sie wissen, hat am 3. April das Bundessozialgericht in einer sehr weitgehenden Entscheidung befunden, dass zukünftig für angestellte Rechtsanwälte in Unternehmen eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr möglich sein soll. Die Auswirkungen der Entscheidung auf angestellte Rechtsanwälte in Anwaltskanzleien lassen sich noch nicht präzise übersehen.

Die Kammern werden deshalb von vielen betroffenen Kolleginnen und Kollegen gefragt, wie es in dieser Sache weitergehe. Hierzu ist derzeit nur folgende Antwort möglich: Sowohl die Rechtsanwaltskammern als auch die Versorgungswerke und der Deutsche Anwaltverein sind mit Hochdruck dabei, die Entscheidung zu analysieren und Wege aus der jetzt entstandenen Problemlage zu finden. Hierzu muss eine Vielzahl von Gesprächen geführt werden, und zwar auch mit dem Gesetzgeber und den Sozialversicherungsträgern.

Wir müssen deshalb Alle um Verständnis dafür bitten, dass es einer außerordentlich gründlichen Diskussion bedarf, so dass mit einem zeitnahen Ergebnis nicht zu rechnen sein wird.

Die Dimensionen des Problems liegen auf der Hand und werden von allen Akteuren gesehen.

Achtung Fachanwälte

An dieser Stelle möchten wir Sie im Hinblick auf die Pflicht zum unaufgeforderten Einsenden von Fortbildungsnachweisen (§ 15 FAO) darum bitten, die entsprechenden Bescheinigungen nicht mehrmals (vor allen Dingen nicht einmal per Fax und einmal per Post) zu übersenden. Dies führt zum überflüssigem Anschwellen der Akten und verursacht entbehrlichen Mehraufwand.

Unterjährig ist die Übersendung nicht eilig, sodass es auf den Zeitgewinn durch die Übermittlung per Fax nicht ankommt.

•
Sofern Sie als Fachanwältin oder als Fachanwalt in den vergangenen Jahren mit der Kammer Kontakt hatten, haben Sie sicherlich auch Frau Bürkel kennengelernt. Frau Bürkel ist am 1. Februar 2014 in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Ihre Nachfolgerin ist Frau Monic Eggert.

Der Kammervorstand dankt Frau Bürkel an dieser Stelle für ihre sorgfältige, freundliche und gewissenhafte Sachbearbeitung und wünscht Frau Bürkel für ihre private Zukunft alles Gute.

Geschenke

Der Kammervorstand verfügt über Voraufgaben namhafter Kommentare zum Gebühren- und Berufsrecht sowie auch zur ZPO, VwGO, StPO und BGB. Es handelt sich im Einzelnen um Palandt (bis 66. Auflage), StGB (Fischer, 55. Auflage), ZPO (Baumbach bis 66. Auflage) sowie die Standardwerke zur BRAO, BORA/FAO und zum RVG.

Wir verschenken diese Bücher gerne an Kolleginnen und Kollegen. Wer möchte, kann sich in der Kammergeschäftsstelle eines oder mehrere Exemplare zum Eigengebrauch abholen. Bitte sagen Sie vorher Bescheid und melden Sie sich an. Das Angebot gilt nur solange, wie der Vorrat reicht, so dass Sie zur Vermeidung unnötiger Wege vorher nachfragen sollten, ob Ihr Wunschtitel noch vorhanden ist.

Finanzämter

Die Hamburger Finanzämter haben neue Faxnummern erhalten. Für eine gewisse Übergangszeit, die allerdings nicht präzise mitgeteilt worden ist, funktionieren auch noch die bisherigen Telefaxnummern des jeweiligen Finanzamtes. Wenn Sie sich die Nummern aufschreiben wollen, gehen Sie bitte auf den nachstehenden Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-001. Sie finden hier die Mitteilung der Finanzbehörde im Original.

Neuer LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht

Vom Europa-Kolleg der Universität Hamburg geht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ein Hinweis auf einen neuen Weiterbildungsstudiengang "LL.M. Europäisches Wirtschaftsrecht" zu. Wir geben nachstehend den vom Europa-Kolleg übermittelten Flyer unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bewerbungsfrist wieder:

» Am Europa-Kolleg Hamburg beginnt zum Wintersemester 2014/2015 ein neuer, berufsbegleitender LL.M.-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“. Das Masterprogramm eröffnet Berufstätigen die Möglichkeit, vertiefte Kenntnisse im europäischen Wirtschaftsrecht zu erwerben und bietet ein hochqualifiziertes und anwendungsbezogenes Weiterbildungsangebot, das großen Wert auf die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie legt. Sie erwerben ein grundlegendes Verständnis für den rechtlichen Rahmen des Binnenmarktes und die wirtschaftlich relevantesten Zweige des Europarechts. Hierzu zählen das Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, das Kapitalmarkt- und das Steuerrecht. Besonderes Augenmerk wird auch auf die ökonomischen Aspekte des Integrationsprozesses gelegt. Fachbezogener Englischunterricht und eine Schulung in Arbeitstechniken und Verhandlungsführung runden das Angebot ab. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Absolventen erwerben einen LL.M.-Titel der Universität Hamburg. Unterstützt wird das Programm unter anderem durch den Hamburgischen Anwaltverein e.V. und den Rechtsstandort Hamburg e.V.

Das Programm im Überblick:

Drei Schwerpunkte:

Finanzen und Steuern; Regulieren und Verwalten und Streitbeilegung

Dauer: 4 Semester

(berufsbegleitend; 26 Wochenendseminare)

Zulassungsvoraussetzungen:

• ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, vornehmlich in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften. Alternativ können Sie die einem abgeschlossenen grundständigen Studium gleichwertige fachliche Qualifikation durch eine Eingangsprüfung nachweisen. Falls Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

• Erste Berufserfahrung (≥ 1 Jahr) oder das bestandene 2. juristische Staatsexamen,

• Sehr gute Deutsch- und sichere Englischkenntnisse

Bewerbungsfrist: 15. Juli 2014

(u.U. können Restplätze auch nach dieser Frist vergeben werden)

Studienbeginn: 1. September 2014

Kosten: 15.000 EUR in 5 Raten

Weitere Informationen unter:

www.europa-kolleg-hamburg.de»»

GKG neu gefasst

In den letzten Jahren und insbesondere mit dem zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom September 2013 hat es eine Vielzahl von Änderungen auch des Gerichtskostengesetzes (GKG) gegeben.

Durch die sehr zahlreichen Änderungen ist die Gesetzesfassung unübersichtlich und schwerer handhabbar geworden. Der Gesetzgeber hat sich deshalb entschlossen, das Gesetz insgesamt neu bekannt zu machen. Sie finden die Neubekanntmachung vom 27.02.2014 in allen juristischen Datenbanken. Die offizielle Fundstelle ist: BGBl I, Seite 154.

Inhaltlich hat sich durch die Neufassung nichts geändert, allerdings ist das Handling für die Nutzer mit der Neufassung deutlich einfacher geworden.

Telefax am Amtsgericht

Herr Kollege Engelke hatte sich im letzten Jahr bei der Präsidialabteilung des Amtsgerichts Hamburg über Schwierigkeiten in der Erreichbarkeit der Telefaxgeräte des Amtsgerichts Hamburg beschwert.

Der Clearing-Ausschuss für die Zivilgerichtsbarkeit hat sich mit der Eingabe befasst.

In einer Mitteilung der Vizepräsidentin des Amtsgerichts unter anderem an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird ein erfreuliches Ergebnis der Überprüfung wie folgt mitgeteilt:

»*Allgemein ist hier bekannt, dass es in Stoßzeiten häufiger zu Fehlversuchen bei der Auswahl der fristwahrenden Faxnummern der gemeinsamen Annahmestelle kam. Ein wesentlicher Grund lag darin, dass die Leitungen während eines gesamten Empfangsvorganges belegt waren. Obwohl das Gericht mit besonders schnellen Hochleistungsfaxgeräten ausgestattet war, konnte dies längere Zeit in Anspruch nehmen, wenn die jeweiligen Sendergeräte keine entsprechende Geschwindigkeit erreichten.*

In Ergänzung meiner Stellungnahme zu der Eingabe AG 02/13V sowie in Ergänzung der mündlichen Erörterungen im Rahmen der letzten Sitzung des Clearing-Ausschusses kann ich insoweit aber berichten, dass nach einer erfolgreich verlaufenen Pilotphase in der gemeinsamen Annahmestelle am 27.01.2014 ein computerbasiertes E-Fax-Empfangssystem in den Regelbetrieb überführt wurde. Dieses ermöglicht den parallelen Empfang einer Vielzahl von Sendungen. Die Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit sollten damit behoben sein.

Ergänzend kann ich mitteilen, dass die Übernahme dieser Lösung auch für die Stadtteilgerichte in Planung ist.«

Praktikantenplätze gesucht

Wir hatten schon im Kammerschnellbrief vom 29.04.2014 auf die Suche der Universität Sheffield nach Praktikumsplätzen für britische Jurastudenten berichtet. Da der Kammerreport alle Hamburger Kolleginnen und Kollegen erreicht, wiederholen wir nachstehend nochmals den im Kammer-Schnellbrief enthaltenen Aufruf:

»*Die juristische Fakultät der Universität Sheffield sucht Praktikantenplätze in Hamburg. Wenn Sie zum internationalen Austausch zwischen den juristischen Fakultäten der Europäischen Universitäten beitragen wollen, wäre es gut, wenn Sie einen Praktikanten aufnehmen würden. Sie können sich über die Einzelheiten informieren, wenn Sie dem Kurzlink folgen:*

www.rak-hamburg.de/2014-002.«

Formular-Ärger

Viele von Ihnen werden Ärger mit der "Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV)" und den darin vorgegebenen Formularen für die Beantragung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gehabt haben.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 13.02.2014 (VII ZB 39/13) mit den Einzelheiten dieses Formulars befasst.

Der Bundesgerichtshof ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Antragsteller unter bestimmten, in dem Beschluss exakt beschriebenen Voraussetzungen berechtigt sind, von den Vorgaben des Formulars abzuweichen.

Bitte lesen Sie hierzu den BGH-Beschluss, den Sie im Internet auf der Homepage des BGH finden, wenn Sie das Aktenzeichen VII ZB 39/13 eingeben.

Bemerkenswert an dem dort entschiedenen Fall ist auch die außerordentlich kurze Zeit, die zwischen der angefochtenen Entscheidung des Amtsgerichts Regensburg (19. Juni 2013) und der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (13. Februar 2014) lag.

Eine kurze Zusammenfassung der Entscheidung ist u.a. von der ZAP in Heft Nr. 7 vom 27.03.2014 auf Seite 358 veröffentlicht worden.

Master-Studiengänge

Von der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf werden zwei Masterstudiengänge angeboten, die auch berufsbeleitend absolviert werden können und mindestens ein Jahr dauern.

Die Teilnahme an dem jeweiligen Lehrgang und dessen erfolgreicher Abschluss ist der Absolvierung eines Fachanwaltslehrganges gemäß § 4 Abs. 1 FAO gleichwertig.

Wer an einem dieser Lehrgänge teilgenommen hat, kann in der Regel für das jeweilige Fachgebiet den Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse über § 4 Abs. 3 FAO führen.

Einzelheiten über die Studiengänge, die Modalitäten der Anmeldungen und die Anforderungen finden Sie im Internet unter den Adressen:

www.studiengang-medizinrecht.de

www.gewrs.de/studiengang-llm.

Nochmals: DATEV - SmartCard

Wir hatten bereits im vorletzten Kammerreport über die Vereinbarung zwischen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der DATEV über das Ausstellen so genannter SmartCards berichtet (Sie finden den Artikel, wenn Sie den folgenden Kurzlink betätigen: (www.rak-hamburg.de/2014-003).

Im Hinblick auf die Tatsache, dass auch Rechtsanwälte für Ihre Mandanten Steuererklärungen abgeben (können), möchten wir nochmals auf diesen Service der Kammer hinweisen.

Eine Information der Steuerberaterkammer an deren Mitglieder über die Einführung der sog. "Vollmachtsdatenbank" finden Sie, wenn Sie den folgenden Kurzlink betätigen: www.rak-hamburg.de/2014-004.

Auch Rechtsanwälte können sich die neuen Möglichkeiten zunutze machen, wenn sie eine SmartCard erhalten haben.

Wiedereinsetzung

Gestatten Sie an dieser Stelle den Hinweis auf eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofes betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die Länge der Postlaufzeiten.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12.09.2013 (VZB 187/12) befunden, dass Parteien innerhalb der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich (immer noch) darauf vertrauen dürfen, dass werktags aufgebene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden.

Gehe eine Sendung verloren oder werde Sie verspätet ausgeliefert, dürfe dies der Partei nicht als Verschulden angerechnet werden, weitere Vorkehrungen müssten nicht getroffen werden. Insbesondere sei eine Partei nicht gehalten, Schriftsätze vorab per Telefax zu übersenden. Sie finden eine Erläuterung dieser Entscheidung im Juris Praxisreport Newsletter vom 10. Februar 2014.

Signaturkarten-Austausch

Neben anderen Anbietern gibt auch die Bundesnotarkammer Signaturkarten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr und insbesondere auch zur Einsichtnahme in das Grundbuch aus.

Die Kammer erreicht nunmehr die Nachricht der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer vom 23. April 2014, mit der über einen bevorstehenden Signaturkarten-Austausch berichtet wird.

Wer im Besitz einer solchen Signaturkarte ist, möge bitte unbedingt die Mitteilung der Bundesnotarkammer im Original zur Kenntnis nehmen. Sie finden den Text, wenn Sie diesen Kurzlink nutzen: www.rak-hamburg.de/2014-005.

Genehmigungen

Im Kammerreport war bereits über die Beschlüsse der Satzungsversammlung zur Änderung der Berufs- und Fachanwaltsordnung vom 6./7. Dezember 2013 berichtet worden.

Diese Beschlüsse sind vom Bundesministerium der Justiz nun genehmigt worden.

Mit Wirkung vom 01.09.2014 wird es also

- eine Änderung des § 23 BORA dahin geben, dass abgerechnete Honorarguthaben auch ausbezahlt werden müssen;
- einen Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht geben und die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO ab 01.01.2015 jährlich 15 h betragen.

Den Wortlaut der eben genannten Änderungen können Sie lesen, wenn Sie diesem Kurmlink folgen:
www.rak-hamburg.de/2014-006.

Kurzbezeichnungen

Mit Urteil vom 6. November 2013 (I ZR 147/12) hat der Bundesgerichtshof eine wichtige klarstellende Entscheidung für anwaltliche Kurzbezeichnungen gefällt. Nachstehend geben wir die Leitsätze des BGH wieder:

»» *Auch wenn Rechtsanwälten mittlerweile zahlreiche Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung zur Verfügung stehen, hat der Verkehr die berechtigte Erwartung, dass sich die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträger unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben. Eine Bürogemeinschaft oder Kooperation unternehmerisch eigenständiger Berufsträger wird der Verkehr unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung nur bei hinreichend deutlichen Hinweisen erkennen.* ««

Den dieser zu § 5 UWG ergangenen Entscheidung zugrunde liegenden Gedanken hat die Berufsordnung bereits in der Neufassung von § 8 BORA zum Ausdruck gebracht.

Wenn Sie die Entscheidung im Wortlaut lesen wollen, geben Sie bitte auf der Internetseite des BGH das genannte Aktenzeichen an.

Widerruf

Alle Fachanwälte wissen, dass sie sich gemäß § 15 FAO in der dort beschriebenen Weise regelmäßig fortbilden müssen und dies der Kammer unaufgefordert nachzuweisen ist.

Der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit einem Urteil vom 13.01.2014 (1 AGH 26/13) festgestellt, dass auch eine nur geringfügige Unterschreitung der in § 15 FAO festgelegten Mindestzeitstunden den Widerruf einer Fachanwaltsbezeichnung rechtfertigen kann.

In dem entschiedenen Fall hatte sich der Fachanwalt lediglich 6,5 anstatt 10 Zeitstunden im Kalenderjahr fortgebildet.

Mehrheits- erfordernis?

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) sind richtungsweisend. Sie betreffen das Organisationsrecht interprofessioneller Anwaltsgesellschaften. In dem entschiedenen Fall ging es um eine GmbH von Rechts- und Patentanwälten.

Angehörige beider Berufsgruppen wollten sich zu einer gemeinsamen Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen. Dies scheiterte jedoch daran, dass sowohl die BRAO, als auch die PAO für die jeweilige Berufsgruppe die Mehrheit an Berufsträgern fordern.

Durch dieses Mehrheitserfordernis war es nicht möglich, dass sich die beabsichtigte Gesellschaft wirklich gründen konnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch den besagten Beschluss entschieden, dass das Erfordernis der Mehrheit für die jeweilige Berufsgruppe der Rechts- und Patentanwälte wegen Verstoßes gegen Artikel 12 GG verfassungswidrig ist.

Der amtliche Leitsatz 1 lautet:

» Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten verletzen Regelungen das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit sie zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und stimmrechtsmehrheit (hier: § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 52e Abs. 2 Satz 1 PAO) sowie deren Leitungsmacht (hier: § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO und § 52f Abs. 1 Satz 1 PAO) und Geschäftsführermehrheit (hier: § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO) vorschreiben und bei einer Mischachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-gesellschaft ausschließen.◀◀

Im (mit Gesetzeskraft versehenen) Tenor der Entscheidung wird § 59e Abs. 2 Satz 1 und § 59f Abs. 1 BRAO nur insoweit für mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt, als sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwalts-gesellschaft entgegenstehen.

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der Entscheidung beschränken sich also auf Berufsausübungsgesellschaften dieser Berufsgruppen.

Eine andere Frage ist, wie mit Zulassungsanträgen interprofessioneller Gesellschaften anderer Berufsgruppen, insbesondere bei Steuerberatern und Rechtsanwälten umzugehen ist. Die Entscheidungsgründe des Beschlusses lassen in Randnummer 96 vermuten, dass der Gedanke des Bundesverfassungsgerichts auch für Gesellschaften mit anderen beteiligten Berufsträgern gelten dürfte.

Derzeit entschieden ist dieses jedoch noch nicht.

Für diese Fälle gilt vielmehr das bisherige Recht, welches die Rechtsanwaltskammern anzuwenden verpflichtet sind. Aus der Entscheidung kann man allenfalls entnehmen, dass ein zukünftiger Kläger oder eine zukünftige Klägerin beim Bundesverfassungsgericht mit erhöhten Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde wird rechnen können.

Keine doppelseitige Treuhand (mehr)

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung vom 5. Mai 2014 eine Ergänzung der Berufsordnung um einen § 3 Abs. 4 beschlossen.

Die neue Regelung betrifft die in der Praxis immer wieder vorkommende "doppelseitige Treuhand".

Danach verwahren und verwalten Rechtsanwälte einen treuhänderisch hinterlegten Betrag im Auftrag beider Seiten.

Schon bisher stand diese Praxis nicht in Übereinstimmung mit dem Berufsrecht, da es sehr häufig zu einer Wahrnehmung widerstreitender Interessen kam.

Zuletzt hat das Hamburgische Anwaltsgericht im Jahre 2008 hierzu eine richtungsweisende Entscheidung getroffen. Im Kammerreport vom 24. Mai 2012 gab es eine Besprechung zweier Entscheidungen des Hamburgischen Anwaltsgerichts betreffend die beiderseitige Treuhand. Wenn Sie die Darstellung der beiden maßgeblichen Entscheidungen und eine Bewertung lesen wollen, folgen Sie bitte diesem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-007.

Wegen der dennoch relativ weit verbreiteten Praxis sah sich die Satzungsversammlung veranlasst, folgende Bestimmung in die Berufsordnung aufzunehmen:

» Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.◀◀

Diese Satzungsbestimmung wird nach Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen voraussichtlich Anfang des Jahres 2015 in Kraft treten.

Symbolischer Streitwert von 1 Euro in Bagatellsachen

» Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist aber die Bedeutung der Sache für den Kläger erkennbar so gering, dass allenfalls die Mindestgebühr nach Anlage 2 zu § 34 GKG bedeutungsangemessen erscheint, so ist ein ‚symbolischer‘ Streitwert von 1 Euro angemessen.«

VGH München, Beschluss vom 30.07.2013 - 22 C 13.497, BeckRS 2013, 54628
(amtlicher Leitsatz)

Deckungszusage als deklaratorisches Schuld- anerkennnis

Die Erteilung einer Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer stellt ein deklaratorisches Schuldanerkennnis dar. Der Versicherer kann sich daher später nicht mehr auf solche Einwendungen und Einreden berufen, welche ihm zum Zeitpunkt der Erklärung bekannt waren oder mit denen er zumindest rechnete.

Auch der Hinweis des Versicherers bei Erteilung ihrer Deckungsschutzzusagen auf die Vorschrift des § 3 Abs. 5 ARB 2000 führt nicht zur Kondizierbarkeit der von ihm abgegebenen deklaratorischen Schuldanerkennnisse, sofern er zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis von einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles hatte.

Vielmehr könne der Vorbehalt nur so

verstanden werden, dass ein solcher Widerruf allein für den Fall in Betracht gezogen werden soll, dass sich weitere tatsächliche Umstände offenbaren, die dem Versicherer nicht schon zu diesem Zeitpunkt bekannt waren.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 04.03.2013 - 3 U 89/12

Verteidigungs- anzeige auch bei angekündigter Klagerücknahme

Trotz vorheriger Ankündigung des Klägers durch Telefonat und Fax einer Klagerücknahme darf ein Beklagter die Beauftragung eines Rechtsanwalts für geboten halten, wenn ihm die Klageschrift durch das Gericht unter Hinweis auf die Folgen des Versäumens der Frist zur Verteidigungsanzeige übersandt wird.

OLG Naumburg, Beschluss v. 15.8.2013 - 10 W 46/13

Umsatzsteuer- berechnung auf Auslagen

Neben den Gebühren und Auslagen kann der Verteidiger gem. Nr. 7008 VV den Ersatz der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer verlangen. Das sind i.d.R. 19%, und zwar auch auf von ihm verauslagte Beträge, für die nur der ermäßigte Steuersatz anfällt.

KG, Beschluss vom 24.5.2013 - 1 Ws 28/13 = AGS 2014, 21

Keine Gebührenfreiheit bei unstatthafter Streitwert- beschwerde

In Abweichung von der Grundregel, dass die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, sieht die Vorschrift des § 68 GKG zwar vor, dass die Streitwertbeschwerde gebührenfrei ist. Die Anordnung der Gebührenfreiheit bezieht sich allerdings nur auf die in § 68 GKG geregelten Rechtsmittel, nicht aber auf Beschwerden, die von vornherein unstatthaft sind (hier: Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung eines Obergerichtes).

OVG Lüneburg, Beschluss vom
11.11.2013 – 1 OA 191/13

Keine Erstattungsfähig- keit der Kosten mehrerer Schutzschriften

Der Antragsgegner, der in einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit im Hinblick auf den sog. fliegenden Gerichtsstand Schutzschriften bei allen deutschen Landgerichten eingereicht hat, kann eine prozessuale Kostenerstattung nur hinsichtlich derjenigen Kosten verlangen, die durch die Einreichung der Schutzschrift bei dem Gericht angefallen sind, bei dem später der Verfügungsantrag eingegangen ist.

OLG Hamburg, Beschluss vom
23.10.2013 - 4 W 100/13
(Leitsatz des Gerichts)

PKH-Antrag: Entscheidungs- reife auch ohne Anhörung des Gegners

» 1. Ein Prozesskostenhilfebegehren ist zur Entscheidung reif, wenn die Partei es begründet, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig vorgelegt und der Gegner Gelegenheit gehabt hat, sich innerhalb angemessener Frist gemäß § 118 Absatz 1 Satz 1 ZPO zum Prozesskostenhilfesuch zu äußern.

2. Entscheidungsreife ist auch ohne Anhörung des Gegners für den Zeitpunkt zu unterstellen, zu dem bei ihrer rechtzeitigen Durchführung durch das Gericht die Stellungnahme des Gegners vorgelegen hätte.

3. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht ist - auch in der Beschwerdeinstanz - grundsätzlich der Zeitpunkt der Entscheidungsreife (Bewilligungsreife) des Prozesskostenhilfesuchs maßgeblich. Nachträgliche Veränderungen zu Lasten der bedürftigen Partei, seien es tatsächliche, seien es rechtliche, sind unbeachtlich. Weder das Ergebnis einer späteren Beweisaufnahme noch die Rechtskraft eines gegen die Partei ergangenen Urteils stehen der Annahme der Erfolgsaussicht entgegen. «

LAG Hamm, Beschluss vom 22.07.2014
Ta 138/13, BeckRS 2013, 72639
(amtliche Leitsätze)

Freiheit

A^m

5. Juni 2014

findet in der Bucerius Law School eine spannende Veranstaltung zu dem Thema

Wie viel Freiheit braucht Europa?

statt.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung der Bucerius Law School, der Universität Hamburg, der Leuphana Universität Lüneburg, des John Stuart Mill Instituts und der Firma Muhrmann.

Der Impulsvortrag wird von Herrn Günter Verheugen gehalten, anschließend gibt es eine Podiumsdiskussion.

Veranstaltungsbeginn ist um 18:00 Uhr in der Bucerius Law School. Einzelheiten über den Verlauf des abends finden Sie, wenn Sie dem Kurzlink folgen: www.rak-hamburg.de/2014-008.

Nachfolge

Wiederum an der Bucerius Law School findet eine Veranstaltung

„Unternehmensnachfolge aus der Perspektive der nachfolgenden Generation - Werkstattgespräch mit 3 Jungunternehmerinnen“

statt.

Als Termin ist

**Dienstag, der 10. Juni ab 18:00 Uhr
in der Bucerius Law School**

vorgesehen.

Wenn Sie sich hierfür interessieren, folgen Sie bitte diesem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-009.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl bittet die Hochschule um verbindliche Anmeldung bis zum 30. Mai 2014 an die E-Mail-Adresse:

nzf@law-school.de.

Strafrecht

A^m

20.- 21. Juni 2014

findet in Hamburg im Hotel Hafen Hamburg die Jahresarbeitstagung Strafrecht des Deutschen Anwaltsinstitutes statt.

Die Teilnahme an dieser Tagung ist geeignet, die Fortbildungspflicht im Bereich Strafrecht zu erfüllen.

Einzelheiten über das Programm finden Sie auf der Internetseite des DAI. Der Teilnehmerbeitrag beträgt € 425,00 für ein 10-stündiges Fortbildungs- sowie die Teilnahme an einem Rahmenprogramm.

Fortbildung für Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger

Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger begegnen in ihrer täglichen Arbeit regelmäßig Menschen mit psychischen Erkrankungen. Der angemessene Umgang mit diesen Personen setzt medizinische Grundkenntnisse voraus.

Herr Kollege Wommelsdorf macht deshalb auf eine von ihm organisierte Fortbildungsveranstaltung mit Herrn Dr. Christoph Lenk (Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes Hamburg-Wandsbek) aufmerksam.

Die Fortbildung "Einführung in psychiatrische Krankheitsbilder für Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger" findet am

**Mittwoch, dem 17. September 2014
von 10:00-16:00 Uhr**

in den Räumen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer statt.

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 50,00. Der Veranstalter bittet um rechtzeitige verbindliche Anmeldung, da die Zahl der Plätze begrenzt ist. Wenn Sie Näheres wissen wollen, folgen Sie bitte dem Kurzlink: www.rak-hamburg.de/2014-010.

Neue Mitglieder

Yasemin Akgün

Peter Albers

Dr. Hendrik Albrecht

Katarina Altrogge, LL.M.

Angela Arndt

Martin Asseburg, LL.B.

Kai-Jürgen Aßmann

Yilmaz Ata

Dr. Manuel Banck

Talha Barut

Arzo Bawar

BDO Legal RAGmbH

H&S Hanseatic Legal Rechtsanwalts-AG

Hanefeld Rechtsanwälte

Jost Roth Collegien RAGmbH

Dr. Sonja Bocek

Felix Bockholt

Lena Borowski

Ameli D. Bransky

Frederick Brüning

Justus Burgdorf

Alexandra Bürger

Dipl.-Jur. Daniela Conrad

Verena von Deetzen

Doris Deja

Dr. Stephanie Detzel-Gogg

Kristin Didzoneit

Eduard Dimitrow

Hendrik Dobinsky

Tobias Drebber, bac.jur.

Hannah Ehlert

Dr. Carola Ensslen

Dr. Aristid La Fauci

Katharina ter Fehr

Dr. Matthias Fischer, LL.M.

Rebecca Fischer

Eva Focken

Jacob Fontaine

Christian-Ulrich Frenzel, LL.M.

Jessica Frey

Prof. Dr. Michael Fuhlrott

Arietta Gebel

Katrin Anna Gerber

Rasmus Gersch

Anja Göbel

Dr. Torsten Göcke

Luisa-Katherin Göhlich

Michael Götz

Dr. Leo Götz von Olenhusen

Daniel Graske

Anna-Lena Greve

Hamza Gülbas

Dr. Hartmut Günther

H&S Hanseatic Legal Rechtsanwalts-AG

Hanefeld Rechtsanwälte

Eva Hartmann

Isabel Haug

Mascha Heidelberg, LL.M.Eur. LL.M.

Marcus Heinemann

Christina Iris Heitz

Michael Henze

Christian Hermanussen

Philipp Heskamp

Katharina Johanna Hildebrandt

Simon Hoffmann

Hannes Hoffmeyer

Alexander Hofmann

Johannes Alexander Höft

Sarah-Marie Holzgräfe

Cay Frederic Horstmann

Meike Hrubetz

Patrick Jahns

Marius Jansen

Dr. Christopher Jones, LL.M.Eur.

Dennis Jost

Jost Roth Collegien RAGmbH

Maximilian Jürgens

Anna Judith Kaiser, LL.M.

Erdal Kalyoncuoglu

Jörn Karall

Ines Katzmann

Carsten Keller

Dr. Katharina Klabung

Christoph Klatt

Christoph Klink

Dr. Matthias Koch

Olaf Köhnke

Melanie Freiin von Korff-Ercklentz

Jenny Kortländer, LL.M. (Brisbane)

Anna Maria Kramer

Sandra Krüger

Agathe Kubik

Alexandra Kudritzki, LL.M.

Daniel Lake

Roman Gregor Lang

Karen Leppien

Leyla Liebrecht

Annika Limberg

Dr. Carsten Lindner

Markus Linnartz, LL.M.

Ines Moana Löffler, LL.M.

Dr. Daniel Ludwig

Georg Margaretha

Anke im Masche

Dr. Helen von Meding, LL.M. (UConn)

Fabian Meiß

Philipp Thomas von Mering, LL.M.

Lukas Mezger

Susanne Mischke

Elke-Luise Müller

Lisa Müller

Marc-Hendrik Neddermeier

Fabian Nest

Frank Neubauer

Thomas Neuhaus

Ewa Niedzwiedzka

Ralph Martin Nikol

Marcella Nonnenkamp

Annika Norden

Börries von Notz

Franziska Oster

Kai Ostermann

Dr. Philipp Osteroth

Yasemin Özkan

Frederik Edler von Paepcke

Dr. Joachim Peters

Martina Pfaff, LL.M.

Maximilian Pflocksck, LL.M.

Lena Philippi

Andrej Pletter

Markus Pohland

Sarah Pötzl

Neue Mitglieder

Laura Purschwitz
 Shariar Rahman
 Mayami Rasul
 Henning Ratsch
 Michael Rattay
 Robert Rauther
 Johannes Rauwald, LL.B.
 Simon-Nicolai Redlefsen
 Dr. Hans-Achim Roll
 Dominik von Rosenzweig
 Agnes Rudolph
 Dr. Henning Saake
 Stefan Sanne
 Dr. Ricarda Christine Schelzke
 Nina Scherger
 Claus-Peter Schewe
 Barbara Schlarmann
 Mareike Schmidt
 Astrid Schnabel, LL.M.
 Sarah Vanessa Schneider
 Dr. Sarah Schöbel
 Katrin Scholz
 Markus Schreiber
 Dr. Hans-Patrick Schroeder
 Hendrik Schülke
 Dr. Inga Cirstin Schüttfort
 Jacob Nepomuk Florian Schwieger
 Nico Siebert
 Henrietta Sieger, LL.M.
 Christoph Simon
 Dr. David Erich Florian Slopek

Martin Sebastian Smagon,
 M.Jur.LL.M.
 Jan Paul Sommer
 Jannicka Sondag, LL.M. (Auckland)
 Daniel Steffen
 Jan Marcel Steinbach
 Hanna Catrin Striesow
 Pyn-An Sun, LL.M.
 Johanna Tharsen
 Matthias Timm
 Melanie Tomforde
 Riccardo Träder
 Dr. Feyzan Ünsal
 Dr. Daniel Valdini
 Vera Veigl
 Dr. Dirk Veldhoff
 Lars Wagenknecht
 Timo Wanner
 Julia Werndt, LL.M.
 Jannis Werner, LL.M. (Harvard)
 Christian Wiese
 Dr. Wiebke Wittkopp
 Sabine Wolff
 Sören Wollesen
 Wiebke Wortmann
 Dipl.-Jur. Michael Wübbecke
 Janina Wulf
 Christian Wulff
 Meltem Zeran

Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. Manfred Andrae
 Christine Andrée
 Dr. Jan-Eike Andresen
 Christa Armbrüster
 Beate von Bartkowski-Berneis
 Peter Baumstark
 Dietrich Beese
 Bernd Beeth
 Michael Below
 Ulrike Bemmé
 Peter Bendixen
 Marius Berg
 Anja Berger
 Kirsten Bossong
 Christian Buhl
 Jan Bünning
 Nina Burkhard, LL.M.
 My-Sun Choi
 Gülizar Cihan
 Andreea Mihaela Condurache,
 LL.M.
 Dr. Klaus Dammann
 Carsten Dierks
 Lisa-Celine von Düffel
 G.Frhr.v.Eichendorff Graf
 Strachwitz
 Robert Eßling
 Till Feldmann
 Kristine Fischer
 Thorsten Goldboom
 Holger Grapengeter
 Dr. Tim Jonas Haack
 Marcus Hahn
 Gordon Hall
 Dr. Dennis Hampe, LL.M.
 Gunnar Hansen
 Knut Harder
 Mag.Jur. Jasmin Roberta Hass '1
 Stefan Heilmann
 Leo J. Heini
 Daniel Henning
 Dr. Armin Herdt
 Alexandra Hertel
 Janina Herzbach
 Wolfgang Holzhausen
 Dr. Jürgen Hübener
 Peter Husmann, LL.M.
 Kirsten Jahnke, LL.M.
 Dr. St. Jänicke,
 D.E.A.(Montpellier)
 Dr. Peter Janzen
 Dagmara Kakowski
 Anne-Catharina Kedenburg
 Barbara Keiser

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 30. 04. 2014:

Rechtsanwälte	9.991
Rechtsbeistände	34
Ausländische Anwälte	22
Europäische Anwälte	28
Anwalts-GmbH/AG	44

Ausgeschiedene Mitglieder

Rassul Khalilzadeh-Schabestari	Tim Neelmeier, LL.B. (Bucerius)	Dominik Sossong
Bernhard M. Kittler	Andreas Nemenz	Brian Ernst Sparing
Maren Klein	Peter Neteler	Andreas Stang
Peter Kloss, LL.M. (Taxation)	Andrea Dominique Ney	Dr. Andrea Stein
Friederike Knapp	Jens Niedrig	Maria Luisa Stein
Ernst-Georg Kozub	Ekaterina Orlova	Philipp Storm
Björn Krämer	Nicolai Overbeck	Friedemann Strauch
Rouven Krüger	Birgit Panne	Philipp Terhoeven, LL.M.
Alexandra Kudritzki, LL.M.	Dr. Knut-Erich Papendorf	Dr. Klaus Thiedig
Dr. Janet Claudia Lacher	Dr. Wolfgang Paul	Juan Carlos Ticona Cuba
Prof. Dr. Jürgen Lebuhn	Dr. Katharina Penev	Nancy Louise Turkenburg-Wehmer
Dierk Lindemann	Maria Regina Pflocksch	Ilona Uebach
Simone Lingens	Thomas Plath	Dorothea Uhte
Inken Lippek	Dr. Andrea Pomana	Thomas Urmann
Anna Lissner	Bernd Preuth	Isabel Vieth
Florian Lücke	Dr. Andreas Reuther	Karin Voges
Frank Maak	Dina Richter	Bernhard Walter
Anna Marcinowski	Kathrin Riez	Dr. Daisy Walzel, LL.M.(oec)
Vida Mardfeldt	Prof. Dr. Christian Rohnke	Magdalene Daniela Weber
Marina Medina Herreros	Lars Rudnick	Christian Wiese
Falko Meyer	Friedrich Sager	Gundel Winterhoff
Maurice Mielcarek	Dr. Luiz Salgado	Dipl.-Finanzwirt Stefan Wolter
Dr. Manuel Mielke	Dr. Senka Sarvan	Marc G. Woltermann
Mathias Möhle	Dr. Thomas Sassenberg, LL.M.	Dr. Viola von Wrede
Christiane Müller	Ann-Christin Schaper	Katrin Zeigerer
Eckart Müller	Jürgen Schmidt	Sebastian Zurfähr
Stephanie Müller	Karsten Schuback	
Uwe Müllner	Evelyn Schütze	
Dr. Karl Heinz Mundthal	Bernd von Schwander	
Juliane Nass, LL.M.	Dr. Hartwig Sengelmann	
	Faezeh Shokrian	
	Daniel Sorgatz, LL.M.	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Vera Braun
Dr. Antje Hoops
Carsten Keller
Dr. Henriette Norda

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Robert Boels
Nortbert Gnosa
Johannes Jester, LL.M. oec.
Volkhard Neumann
Claudia-Dorothee Philipp

Dr. Oliver Rosowski
Dr. Melanie Sandidge

Bau- und Architektenrecht

Melanie Eilers
Jan Mittelstein, LL.M.
Hilke Rector

Erbrecht

Kathrin Loose

Familienrecht

Verena Bönicke-Rama
Ines Grille

Gewerblicher Rechtsschutz

Julia Luther, LL.M.
Dr. Ralf Möller, M.Jur.
Steffen David Sauter
Sebastian Schmidt

Handels- und

Gesellschaftsrecht

Dr. Sebastian Garbe
Stephan Michaelis, LL.M.
Nils Oetzmann
Adrian Sirghita, LL.M.
Dr. Karsten Winckler

Informationstechnologierecht

Claudia Bischof
Christine Friedrich
Dr. André Schmidt
Medizinrecht
Claudia Holzner, LL.M.

Dr. Sonja Lange
Burkhard Plarre
Krystyna Schurwanz

Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Simon-Nicolai Redlefsen

Sozialrecht

Franziska Benthien
Timo Prieß

Holger Thieß

Steuerrecht

Martin Rochell, LL.M.
Dr. Sarah Schmal, LL.M.
Helge Schubert, LL.M.

Strafrecht

Sven Hüners

Urheber- und Medienrecht

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford)

Verkehrsrecht

Karin Radmila Lenz
Kirsten Ashauer

Versicherungsrecht

Frank Geissler

Verwaltungsrecht

Kati Brekow
Leona Luncke
Alexander Münch, LL.M.Eur.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder A bis B, U bis Z, unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder C bis E Gebührengutachten <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signatur, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L bis M, Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis R Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jiptner	Sachbearbeitung Mitglieder S bis T Ausbildungsabteilung L bis Z, Zwischen- und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte Rechtswachwarte <i>jiptner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Frau Mendl	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Eggert	<u>Alle Fachanwaltschaften:</u> <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführung	Mitgliederberatung A bis G Kanzleiabwicklungen A - K <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RA Hofer Geschäftsführung	Mitgliederberatung H bis K, M, P Berufsausbildung, Fortbildung Rechtsfachwirt Gebührenberatung Mitglieder A - K <i>hofer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführung	Mitgliederberatung L, N, O, Q bis S Homepage, Datenschutz Gebührenberatung Mitglieder L - Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführung	Mitgliederberatung T bis Z Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Kanzleiabwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung Kammerreport, Juristenausbildung <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr